

- Ausfertigung -

Landratsamt Forchheim  
Az.: 44-8631-38/16

## Verordnung

des Landratsamtes Forchheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Reuth, Stadt Forchheim und Unterweilersbach, Gemeinde Weilersbach sowie dem gemeindefreien Gebiet Auerberg im Landkreis Forchheim zum Schutz der Pfaffenbrunnenquellen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Weilersbach, Landkreis Forchheim (Teilwirksames Schutzgebiet)

Vom 01.03.2019

Das Landratsamt Forchheim erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl I S. 2254), i. V. mit Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48) folgende

## Verordnung

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Weilersbach wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

einem Fassungsbereich,  
einer engeren Schutzzone und  
einer weiteren Schutzzone

Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Forchheim sowie in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach und der Stadt Forchheim niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (3) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

|     |   | in der weiteren Schutzzone  | in der engeren Schutzzone |
|-----|---|---|---------------------------|
|     | <b>entspricht Zone</b>  | III   | II                        |
| 1.  | <b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>   |   |                           |
| 1.1 | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche | verboten<br>ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung  |                           |
| 1.2 | Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen  | nur zulässig<br>- mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und<br>- sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird                                   | verboten                  |
| 1.3 | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)  | ---   | verboten                  |
| 1.4 | Durchführung von Bohrungen  | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe   |                           |
| 1.5 | Untertage-Bergbau, Tunnelbauten   | verboten  |                           |
| 2.  | <b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>   |   |                           |
| 2.1 | Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern   | verboten  |                           |
| 2.2 | Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |                           |
| 2.3 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG, außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)  | nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | verboten                  |

|   |   | in der weiteren<br>Schutzzone   | in der engeren<br>Schutzzone |
|---|---|---|------------------------------|
| <b>entspricht Zone</b>                                |   | <b>III</b>  | <b>II</b>                    |
| 2.4   | Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)   | verboten  |                              |
| 2.5   | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung  | verboten  |                              |
| <b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b> |   |   |                              |
| 3.1   | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen   | verboten  |                              |
| 3.2   | Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |                              |
| 3.3   | Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern  | nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind  | verboten                     |
| 3.4   | Ausbringen von Abwasser   | verboten  |                              |
| 3.5   | Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern   | verboten  |                              |
| 3.6   | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 WHG i.V. mit § 1 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV - wird hingewiesen) | <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen<sup>1</sup></li> <li>- verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden und gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>   | verboten                     |
| 3.7   | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern   | nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird. (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten) | verboten                     |

<sup>1</sup> siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

|                 |  | in der weiteren<br>Schutzzone   | in der engeren<br>Schutzzone  |
|-----------------|--|---|---|
| entspricht Zone |  | III   | II  |
| 4.              | <b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>   |   |   |
| 4.1             | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern  | nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für qualifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> </ul> und <ul style="list-style-type: none"> <li>- wie in Zone II</li> </ul> | nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul> |
| 4.2             | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |   |
| 4.3             | Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau bzw. Straßenunterhalt (Streusalz) zu verwenden | verboten  |   |
| 4.4             | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |   |
| 4.5             | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art  | verboten  |   |
| 4.6             | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |   |
| 4.7             | Großveranstaltungen durchzuführen  | verboten  |   |
| 4.8             | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern   | verboten  |   |
| 4.9             | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |   |
| 4.10            | Militärische Übungen durchzuführen   | verboten  |   |
| 4.11            | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |   |
| 4.12            | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)                    | verboten  |   |

|           |   | in der weiteren<br>Schutzzone   | in der engeren<br>Schutzzone   |
|-----------|---|---|--|
|           | <b>entspricht Zone</b>  | <b>III</b>  | <b>II</b>  |
| 4.13      | Düngen mit Stickstoffdüngern  | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung   | nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig   |
| 4.14      | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen   | verboten  |  |
| <b>5.</b> | <b>bei baulichen Anlagen</b>  |   |  |
| 5.1       | bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern   | verboten  |  |
| 5.2       | Ausweisung neuer Baugebiete   | verboten  |  |
| 5.3       | Stallungen zu errichten oder zu erweitern   | verboten  |  |
| 5.4       | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |  |
| 5.5       | ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern   | verboten  |  |
| <b>6.</b> | <b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>   |   |  |
| 6.1       | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost   | nur zulässig wie bei Nr. 6.2  | verboten   |
| 6.2       | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)   | nur zulässig unter Einhaltung der Richtlinien der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung   | nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- auf Grünland vom 15.10. bis 15.02.</li> <li>- auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02.</li> <li>- auf Brachland</li> </ul> |
| 6.3       | Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | verboten  |  |
| 6.4       | ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht  | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen.<br>Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab dem 01.04. eingearbeitet werden. |  |
| 6.5       | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen  | verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag abgedeckt   | verboten   |
| 6.6       | Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen  | nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage  | verboten   |

|                 |  | in der weiteren<br>Schutzzone  | in der engeren<br>Schutzzone |
|-----------------|--|--|------------------------------|
| entspricht Zone |  | III  | II                           |
| 6.7             | Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung  | nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2 Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | verboten                     |
| 6.8             | Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten   | ---  | verboten                     |
| 6.9             | Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln  | nur zulässig, wenn neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden<br>Nicht erlaubt sind terbutylazinhaltige Präparate             |                              |
| 6.10            | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung   | verboten   |                              |
| 6.11            | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen  | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität   | verboten                     |
| 6.12            | landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern  | nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen  |                              |
| 6.13            | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern  | verboten   |                              |
| 6.14            | Rodung, Kahlschlag größer als 2.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6) | nicht zulässig<br>(außer bei Kalamitäten)  |                              |
| 6.15            | Nasskonservierung von Rundholz   | verboten   |                              |

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Forchheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Forchheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6

##### Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Forchheim und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Forchheim und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils gültigen Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### § 8

##### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und

Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

#### § 9

##### Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Unternehmer hat den Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Unternehmer hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Unternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich; die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Forchheim und das Wasserwirtschaftsamt Kronach zu verständigen. Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Forchheim unverzüglich mitzuteilen.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

#### § 11

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Forchheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Weilersbach, der Stadt Forchheim und im gemeindefreien Gebiet Auerberg für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteiles Unterweilersbach, Landkreis Forchheim (teilwirksames Schutzgebiet) vom 20.12.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 42 vom 29.12.1993) außer Kraft.

Forchheim, den 01.03.2019  
Landratsamt

  
Dr. Ulm, Landrat





## Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2 und 6

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Schutzzone III) sind zulässig:

**oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

**unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,

Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,

das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,

Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,

Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

### Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)“ zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

| WGK 1  | WGK 2   | WGK 3   |
|--|---|---|
| schwach wassergefährdende Stoffe   | wassergefährdende Stoffe  | stark wassergefährdende Stoffe  |
| „Biodiesel“; schweres Heizöl<br>reine Schmieröle auf Mineralölbasis<br>Ethanol (Alkohol, Brennspritus)<br>Glykol (in Kühlmitteln)<br>Essigsäure (Entkalker)<br>Salzsäure<br>Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien)<br>Auftausalz, Viehsalz<br>Düngemittel wie Flüssigdünger AHL<br>Ammoniumnitrat, -sulfat<br>Kaliumnitrat, -sulfat<br>Dicyandiamid (DIDIN) | Dieselmotorenkraftstoff; leichtes Heizöl<br>Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)<br>Dichlormethan (in Abbeizmitteln)<br>Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)<br>Natriumhypochlorit (Chlorbleichlauge)<br>Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)<br>einige Pflanzenschutzmittel, z.B. Terbutylazin<br>Bentazon, Ethephon | Ottomotorenkraftstoffe (Benzin, Super)<br>Altöle<br>einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen (chem. Reinigung)<br>Trichlorethen (zur Metallentfettung)<br>Quecksilber<br>Teer (Abdichtungsmittel)<br>die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. Cypermethrin<br>Lindan<br>Isoproturon |

#### **4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### **5. Besondere Nutzungen**

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleich bleibender Größe der Anbaufläche.

#### **6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

